Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage
GL/005/2020

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Herr Schubert

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	28.09.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beratung und Beschluss im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB zu den Windkraftanlagen bei Himmerstall

Anlagen:

04_Begründung
Anlage 4_Fotosim aktuell 20200330
03_200706_B-Plan
Bürgerwind Frankenhofen - Fürnheim_14.09.2020

Sachverhalt:

Die Stadt Wassertrüdingen wird im Rahmen der VEP-Planung der Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet Weiltingen sowohl als Nachbargemeinde (§ 2 Baugesetzbuch), als auch als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Baugesetzbuch) beteiligt. Mit Bürgermeister Schmidt wurde vereinbart, beide Beteiligungen in das Verfahren nach § 4 BauGB zusammen zu fassen.

Der Stadtrat hat in den ersten, bereits erfolgten Vorstellungen im Stadtrat deutlich gemacht, dass das Meinungsbild der Einwohner von Himmerstall und Goschenhof einzuholen wäre; dieses werde dann in der Sitzung des Stadtrates nach § 4 BauGB (28.09.20) Berücksichtigung finden und in die Beschlussfassung einfließen. Herr Bürgermeister Stefan Ultsch, der die entsprechende Veranstaltung ins Leben rief, wird heute über den Verlauf des Abends, der am 14.09.20 stattfand, berichten.

Der „rechtliche Knackpunkt“ ist, ob die Gemeinde Weiltingen auch für das Gemeindegebiet von Wassertrüdingen von der 10 H – Regel abweichen darf. Das Landratsamt Ansbach hat dazu folgendes mitgeteilt:

Der Art. 82 gibt keinen generell gültigen fixen Mindestabstand vor. Untergrenze sind die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände. Der vom Gesetzgeber geforderte „Konsens vor Ort“, bei dem eine Abweichung von 10 H möglich sein soll, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinde durch das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) gewährleistet, d.h. die Belange der Nachbargemeinde unterliegen dem Abwägungsgebot. Bei einem Bauleitplan, durch den auf dem Gebiet der Nachbargemeinde 10 H bzw. 2.000 m unterschritten würden, ist zwar im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine „einvernehmliche Festlegung“ hinzuwirken. „Hinzuwirken“ in diesem Zusammenhang bedeutet aber lediglich, dass die Einbindung der betroffenen Nachbargemeinde als Abwägungsmaterial dokumentiert werden muss. Ein Zustimmungserfordernis und damit eine Änderung der materiellen Rechtslage wird hierdurch nicht vorgegeben. Dies wäre auch nicht mit dem BauGB vereinbar. Eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses der Stadt Wassertrüdingen bedarf es daher nicht notwendigerweise.

Der von der Verwaltung angefragte Bayerische Gemeindetag hat inzwischen bestätigt, dass die Gemeinde Weiltingen die Stellungnahme der Stadt zwar im Rahmen der Abwägung zur VEP-Bauleitplanung berücksichtigen muss, einer eigenen Befreiung von der 10 H – Regel seitens der Stadt bedürfe es allerdings nicht.

Formalrechtlich ist es nun wichtig, dass der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung eine „eindeutige Begründung“ für das nachfolgende Abwägungsverfahren, das die Gemeinde Weiltingen durchzuführen hat, trifft. Hierzu sollte sich der Stadtrat ein Meinungsbild erarbeiten und dieses beschließen. Hierzu gibt es folgende Varianten, von denen eine als Beschluss formuliert werden sollte.

1. Zustimmung ohne weitere Einwände
2. Zustimmung unter Bedingungen z.B. die Stadt erwarte die Einhaltung von 10 H auch auf dem Stadtgebiet Wassertrüdingen, d.h. Verschiebung der Standorte
3. Ablehnung mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Weiltingen die formal notwendige „einvernehmliche Festlegung“, d.h. das interkommunale Abstimmungsgebot, nicht erfüllt habe

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat bringt folgende Stellungnahme in das VEP-Verfahren ein, dies als benachbarte Kommune (§2 Abs.2 BauGB), jedoch auch als Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB):

Entsprechend dem Verlauf der Sitzung formuliert der erste Bürgermeister einen Beschlussvorschlag